

**Satzung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**  
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2015)

---

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 21.12.2000 / 31.10.2002 / 10.12.2009 / 08.12.2011 / 06.12.2012 / 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der [anliegenden Gebührentabelle](#) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sowie für die Benutzung der in der Gebührentabelle aufgeführten Einrichtungen des Kreises sind Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**  
**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte.
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeitenden der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen.

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) juristische Personen des privaten Rechts, die gesetzliche Aufgaben des Kreises erfüllen, wenn der Kreis an ihnen mit mehr als der Hälfte ihres Stammkapitals oder mit mehr als der Hälfte der Finanzierung ihrer Ausgaben beteiligt ist.
  - d) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der [anliegenden Gebührentabelle](#), die Bestandteil der Satzung ist.

Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Soweit sich die Höhe der Gebühr nach der Höhe der Bruttoeinnahmen richtet, sind alle erzielten Einnahmen als Bruttoeinnahmen anzusehen. Dazu gehören z.B. Eintrittsgelder, Kostenbeiträge, Einnahmen aus Garderobenaufbewahrung, Vergabe von Fernsehübertragungsrechten und Programmverkauf. Ist die Höhe der Bruttoeinnahmen im Vergleich zu gleichartigen Veranstaltungen offensichtlich zu niedrig bemessen, so kann diese durch den Kreis für Zwecke der Gebührenerhebung gesondert festgesetzt werden.

Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen

Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 8,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die Einrichtung benutzt, ihre Benutzung veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungs- pflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtung.  
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt bzw. zugestellt wird. Die Gebühr an den Bruttoeinnahmen aus Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen des Kreises ist innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der öffentliche Einrichtung zu zahlen.
- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung bzw. vor Beginn der Benutzung der Einrichtung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (4) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung bzw. vor der Benutzung der Einrichtung auf die Gebührenpflicht bzw. die Pflicht zur Erstattung der Auslagen hingewiesen werden.

## **§ 8** **Erhebung von Daten**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung) der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt – in dieser Fassung – am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ratzeburg, den 11. Dezember 2015

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat

*gez.*

Dr. Christoph Mager